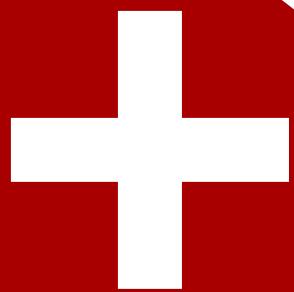




Statuten



Ausgabe
2025

Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u> <u>NAME, SITZ UND ZWECK</u>	<u>3</u>
<u>II.</u> <u>MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>III.</u> <u>ORGANISATION</u>	<u>5</u>
<u>IV.</u> <u>FINANZEN</u>	<u>8</u>
<u>V.</u> <u>STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION</u>	<u>9</u>

Vorbemerkung

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Frauen wie auch für Männer. Zur besseren Lesbarkeit hat jedoch die männliche Schreibweise in den Text Eingang gefunden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen GastroSchwyz, Gastgewerbeverband des Kanton Schwyz, besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

GastroSchwyz bildet eine Sektion von GastroSuisse.

Art. 2 Zweck

GastroSchwyz bezweckt:

- Wahrung und Förderung der Berufsinteressen im Allgemeinen und der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Besonderen
- Interessenvertretung gegenüber Regierung, Behörden und Verwaltung, insbesondere bei Erlassen kantonaler Gesetze und Verordnungen
- Die Durchführung von Kursen sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Angestellten und der Lehrlinge
- Förderung des Branchenimages und Unterstützung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Tätigkeit
- Pflege der Kollegialität und der berufsständischen Solidarität

GastroSchwyz sucht seinen Zweck namentlich zu erreichen durch:

- Führung eines Berufsbildungsfonds
- Führung der Geschäftsstelle GastroSchwyz
- Unterstützung der Bestrebungen und Tätigkeiten von GastroSuisse und Ausführung derer Beschlüsse

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder / Aufnahmebedingungen

GastroSchwyz besteht aus:

- deren Aktivmitglieder
- kantonalen Ehrenmitgliedern
- den Partnermitgliedern
- den Passivmitgliedern

Die **Aktivmitglieder** von **GastroSchwyz** sind gleichzeitig Mitglieder von **GastroSuisse**.

Gastronomen, die einen Betrieb im Sinne des Gastgewerbegegesetzes des Kantons Schwyz führen, können Mitglieder von GastroSchwyz werden. Sie können Mitglied bleiben, auch wenn sie zeitweise den Beruf nicht ausüben. Aktivmitglieder werden per Mail informiert. Jedes Mitglied muss für die Verbandskommunikation eine Mailadresse hinterlegen. Falls keine Mailadresse vorhanden, muss sich das Mitglied per Homepage informieren.

Ferner können Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die einen Gastbetrieb durch den Inhaber einer Bewilligung betreiben lassen, die Aktivmitgliedschaft erwerben.

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als **Partnermitglieder** aufnehmen.

Partnermitglieder haben Vergünstigungen bei GastroSchwyz- Dienstleistungen und können zu Verbandsveranstaltungen eingeladen werden, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Personen, welche Aktivmitglieder von GastroSchwyz sind haben die Möglichkeit, bei Aufgaben ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräußerung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der **Passivmitgliedschaft GastroSchwyz** zu wechseln.

Aufnahmeverfahren sowie Rechte und Pflichten der Zukünftigen Mitglieder werden in einem Reglement festgehalten, das durch den Vorstand zu genehmigen ist. Diese Rechte und Pflichten sind identisch mit den Statuten von GastroSuisse.

Art. 5 der Statuten gilt für Partnermitglieder und Passivmitglieder sinngemäss.

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jedes Mitglied die Statuten sowie in deren Ausführung erlassene oder künftige Reglemente, Verträge und Beschlüsse, von GastroSchwyz und GastroSuisse.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen die sich um GastroSchwyz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied vom kantonalen Gastroverband GastroSchwyz ernannt werden. Sie werden als Gäste zu Veranstaltungen von GastroSchwyz und zur GV eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht an GastroSchwyz befreit.

Bei Auflösung von Regionalorganisationen übernimmt GastroSchwyz die Regionalen Ehrenmitglieder in Status von Ehrenmitgliedschaft GastroSchwyz. Ehrenmitgliedschaft gilt nur auf kantonaler Ebene.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Austritt ist nur auf Ende Dezember des laufenden Jahres und nach schriftlicher Kündigung unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig
- Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von GastroSchwyz handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden
Gegen den Ausschluss steht den betroffenen inner 30 Tagen ein Rekursrecht an die GV zu
- Auflösung von GastroSchwyz

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen die Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin; die Verpflichtung zur Erfüllung laufender und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe von GastroSchwyz sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand (Art. 10)
- C) Rechnungsprüfungskommission
- D) Spezialkommissionen

Art. 7 Befugnisse

Die GV ist zuständig für:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) der Rechnungsprüfungskommission
7. Stellungnahme zu Anträgen vom Vorstand oder von Mitgliedern
 - a) Anträge von Mitgliedern zur Behandlung durch die GV sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, soweit sie für die gesamte Mitgliedschaft von Bedeutung sind
10. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern (Art.5)
11. Teil- oder Totalrevision der Statuten
12. Auflösung und Liquidation des Verbandes

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf kein Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben Ordnungsanträge, über die unverzüglich abzustimmen ist.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. (Mitglieder Betriebsnr. GastroSuisse)

Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern nicht mind. 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschliessen, das offene Hand Mehr.

Im 1. Wahlgang gilt das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Ausgenommen sind gem. Art. 22 und 23. Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes.

Jede rechtsgültig einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche GV findet in der Regel im Frühjahr vor der DV von GastroSuisse statt. Sie findet abwechselnd in den Regionen Ausser-, Innerschwyz und Einsiedeln/Ybrig statt. Ausserordentliche GV werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangen.

Die Einladung sowie die Traktandenliste für die GV ist mind. 30 Tage vor der Tagung zu Handen der Mitglieder von GastroSchwyz zuzustellen oder aufgeschaltet auf www.gastroSchwyz.ch. Die Einberufung kann auch elektronisch durch den Vorstand erfolgen.

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz und leitet die GV.

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten von GastroSchwyz sowie aus mindestens 3 weiteren Personen.

Dabei ist vorzusehen, dass nach Möglichkeit, die Vorstandsmitglieder aus den verschiedenen Regionen/Bezirken des Kantons Schwyz und aus den verschiedenen Berufsgruppen der Gastronomie stammen sowie der Geschlechteranteil berücksichtig wird.

Im Vorstand können für die 3 Regionen Ausserschwyz, Innerschwyz und Einsiedeln/Ybrig Regionalverantwortliche bestimmt werden. Diese sind zuständig als Bindeglied zur Basis in ihren Regionen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei Untersektionen von GastroSchwyz hat der jeweilige Präsident direkt ein Einstieg in den Vorstand.

Das Sekretariat oder einzelne Arbeiten aus dem Vorstand können extern vergeben werden.
Die Finanzierung wird vom Vorstand bestimmt.

Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen als Sachverständige zu seinen Sitzungen zuzuziehen (ohne Stimm- und Wahlrecht).

Art. 11 Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Je auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, beginnend ab dem Tag nach der GV.

Art. 12 Einberufung

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder sofern mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäft die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Er wählt die Delegierten von GastroSuisse für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Der Vorstand ist ebenfalls Wahlorgan allfälliger Spezialkommissionen und Delegationen. In der Regel werden die Spezialkommissionen durch ein Vorstandsmitglied präsidiert.

Der Vorstand hat eine Verfügungskompetenz von 30'000 Fr. je einzelnes Geschäft. Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

Der Vorstand bereitet insbesondere die Geschäfte der GV vor und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Für Abstimmungen und Wahlen finden die entsprechenden Bestimmungen der GV sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Einzelne Funktionen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verband nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und für den prompten Vollzug aller GV- und Vorstandsbeschlüsse.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen mit Kopie an alle Vorstandsmitglieder.

Art. 14b FAK Familienausgleichkasse

Der Vorstand von GastroSchwyz ist gleichzeitig Vorstand der Familienausgleichkasse GastroSchwyz. An der GV von der FAK sind alle Aktivmitglieder, die mit der Ausgleichkasse abrechnen stimmberechtigt.

Art. 15 Zeichnungsart

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (je zu zweien).

Der Vorstand entscheidet über die weiteren Zeichnungsbefugnisse.

Art. 16 Kommissionen

Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, denen in der Regel ein Mitglied des Vorstandes vorsteht.

Die gewählten Kommissionsmitglieder können sich nicht vertreten lassen

IV. Finanzen

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Das Aktivmitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag an GastroSuisse und an GastroSchwyz. Bei Untersektionen wird der Jahresbeitrag jeweils auch von GastroSuisse eingeholt. Untersektionen bestimmen ihren Jahresbeitrag selbst.

Das Inkasso wird von GastroSuisse gemacht.

Massgebend für die Höhe des Mitgliederbeitrages des Aktivmitglieds ist die AHV-Lohnsumme und die Reglemente von GastroSuisse.

Art. 18 Taggelder und Spesenvergütung

Der Vorstand setzt seine Taggelder und Spesenvergütungen sowie jene für die Kommissionsmitglieder und die schweizerischen Delegierten fest.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Aktivmitglieder und der Regionalorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 21 Finanz Geschäftsstelle

Der Vorstand kann ein Treuhandbüro oder dergleichen für die Führung der Vereinskasse beauftragen.

V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 22 Statuten

Eine gänzliche oder teilweise Statutenänderung kann von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beantragt werden.

Die Revision bedarf der Vorberatung durch den Vorstand.

Zuständig für die Revision ist die GV; es bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23 Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann durch die GV beschlossen werden und Bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das vorhandene Vermögen ist bei der Auflösung dem Vorstand von GastroSuisse treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben, bis sich im Kanton Schwyz eine neue kantonale Wirsche Organisation bildet. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung des Wirstandes im Kanton Schwyz zu verwenden.

Dem Vorstand von GastroSuisse nach Art. 37 der Statuten sowie nach Art. 34 des Geschäftsreglements von GastroSuisse geprüft und genehmigt.

Vorstandssitzung, GastroSuisse, 2025



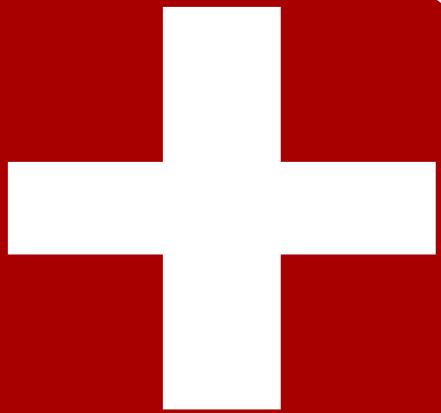
Präsident
Marco Heinzer

Sekretärin
Michelle Ott

Ort Datum

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der GV vom (Datum und Ort) genehmigt und treten ab Datum in Kraft.
Sie ersetzen alle bisherigen Statuten von GastroSchwyz.



Impressum

Datum: 18. Dezember 2024

GastroSchwyz

Postfach 34
Grosserstrasse 40
8841 Gross bei Einsiedeln

Tel: 079 624 99 00
marco.heinzer@gastroschwyz.ch
www.gastroschwyz.ch